

Satzung des Vereins
Faszination Dampf e. V.

Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
2 Ziele des Vereins	3
3 Gemeinnützigkeit.....	3
4 Mitgliedschaft.....	4
4.1 Erwerb der Mitgliedschaft	4
4.2 Arten der Mitgliedschaft.....	4
4.3 Rechte der Mitglieder	4
4.4 Pflichten der Mitglieder	5
4.5 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
4.6 Haftung für Mitglieder	7
5 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder	7
5.1 Fördernde Mitglieder.....	7
5.2 Ehrenmitglieder	7
6 Mitgliederversammlung.....	7
6.1 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
6.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
6.3 Stellen von Anträgen	8
6.4 Beschlussfassung und Protokolle	8
7 Vorstand	9
7.1 Mitglieder des Vorstands.....	9
7.2 Aufgaben des Vorstands	9
7.3 Pflichten des Vorstands	10
7.4 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands	10
7.5 Erlöschen der Mitgliedschaft im Vorstand	10
8 Kassenprüfer.....	10
9 Auflösung.....	11

1Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Faszination Dampf“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und (Industrie-)Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Technikgeschichte, und hier im Bereich des Eisenbahnwesens. Der Verein wird zu diesem Zweck folgende Tätigkeiten ausüben:

- Die Förderung der Erhaltung, der Aufarbeitung und der betriebsfähigen Präsentation der Schnellzugdampflokomotive 01 1104 (012 104-6) im Erhaltungszustand der Deutschen Bundesbahn. Die Förderung der Erhaltung, der Aufarbeitung und der betriebsfähigen Präsentation weiterer technikgeschichtlich wertvoller Schienenfahrzeuge und der dazugehörigen Infrastruktur.
- Die Sammlung, Archivierung und Präsentation von eisenbahnhistorischen Dokumenten in Bild, Ton und Schrift.
- Die aktive Unterstützung Dritter bei der Erhaltung, der Aufarbeitung und der betriebsfähigen Präsentation technikgeschichtlich wertvoller Zeugnisse des schienengebundenen Verkehrs.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Zweck mit der vorliegenden Satzung konform geht, insbesondere der Eisenbahnstiftung Joachim Schmidt und der Stiftung Deutsche Eisenbahn.

3Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

4.2 Arten der Mitgliedschaft

(1) Es gibt aktive Mitglieder.

(2) Aktives Mitglied ist, wer durch Zahlung eines einmaligen und regelmäßigen Beitrags und durch seinen Arbeitseinsatz zum Erreichen der satzungsgemäßen Ziele des Vereins in besonderem Maße beiträgt.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt und über die Beitragsordnung bekannt gegeben.

4.3 Rechte der Mitglieder

(1) Alle aktiven Mitglieder, sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, die ihnen beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins eingeräumten Vergünstigungen zu beanspruchen.

(3) Alle aktiven Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit bei allen Vereinsaufgaben berechtigt, unter Beachtung der vom Vorstand des Vereins sowie weiteren zuständigen Personen, Stellen und Behörden erlassenen Vorschriften bzw. Vorgaben.

(4) Auslagen der aktiven Mitglieder und Kosten, die den aktiven Mitgliedern für die Erreichung der Vereinsziele entstehen, können gegen Nachweis erstattet werden. Über die Erstattung entscheidet im Einzelfall nach Prüfung der Schatzmeister. Alternativ kann für die Auslagen oder Kosten der aktiven Mitglieder eine Spendenbescheinigung ausgestellt wer-

den. Verdienten Mitgliedern kann pauschal bis zu 500 Euro im Jahr eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden. Über die pauschale Auzahlung entscheidet der Vorstand.

(5) Alle volljährigen aktiven Mitglieder sind berechtigt, auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.

4.4 Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den einmaligen Beitrag zum Eintritt in den Verein im laufenden Monat, in dem der Eintritt stattfindet und den monatlichen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder jeweils bis zum Dritten eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Für Auszubildende und Studenten können die Beiträge für eine aktive Mitgliedschaft auf Antrag reduziert oder aufgeschoben werden. Der einmalige Beitrag zur Erlangung einer aktiven Mitgliedschaft kann im Ausnahmefall in mehreren Teilzahlungen erfolgen. Hierüber – wie auch über Beitragsreduzierungen und Zahlungsaufschübe – entscheidet der Vorstand. Bis zur vollständigen Entrichtung des Beitrages ruhen die Rechte des Mitglieds. Über die Möglichkeit der Stundung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

(5) Sind die Beiträge bis zur festgesetzten Fälligkeit nicht eingegangen, ruhen die Rechte der Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds.

(6) Aktive Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahrs eintreten oder austreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

(7) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Satzung sowie alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

(8) Alle aktiven Mitglieder sind bei einer aktiven Betätigung verpflichtet, Beschlüsse des Vereins zu berücksichtigen und von zuständigen Personen, Stellen und Behörden erlassene Vorschriften bzw. Weisungen zu befolgen.

(9) Alle Mitglieder verpflichten sich, durch die zum Eintritt in den Verein geleistete Unterschrift, über die Geschäfte des Vereins Stillschweigen zu wahren, die Kommunikation an Dritte und die Öffentlichkeit mit dem Vorstand abzustimmen und nur für den Verein zu sprechen und aufzutreten, wenn der Vorstand sie ausdrücklich hierfür durch entsprechende Posten oder Aufträge im Einzelfall ermächtigt hat. Für alle außerhalb der Absprachen mit dem Vorstand vorgenommenen Handlungen und Äußerungen im Namen des Vereins haften die Mitglieder privat. Nicht abgestimmte Handlungen und Äußerungen können vom Vorstand

jederzeit als Verstoß gegen die Vereinsziele und somit als Ausschlussgrund ausgelegt werden.

4.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitglieds ohne Notwendigkeit der Begründung, Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation der juristischen Person.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform jedoch nicht der Begründung und muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, erfolgt schriftlich begründet durch den Vorstand, sofern das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und / oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- Vereinsinterna ohne Zustimmung des Vorstands der Öffentlichkeit oder Dritten zugänglich gemacht werden,
- Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins negativ zu beeinträchtigen,
- gegen die Satzung verstoßen wird,
- der Zahlung des Mitgliedsbeitrags auch nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen wird,
- gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird,
- nicht sachkundig oder fahrlässig mit dem Vereinsvermögen oder einer dem Verein überlassenen Sache umgegangen wird.

(4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.

(5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von gesonderten finanziellen Verpflichtungen, die das Mitglied zur Erreichung der Vereinsziele auf sich genommen hat. Das ausscheidende Mitglied verliert jedes Recht am Vereinsvermögen.

4.6 Haftung für Mitglieder

Der Verein haftet nicht für Schäden aller Art, die den Mitgliedern bei Veranstaltungen des Vereins sowie bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit sie nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind. Für die üblicherweise im Rahmen der Vereinsarbeit anfallenden Tätigkeiten wird der Verein für seine Mitglieder eine Versicherung bei der Berufsgenossenschaft abschließen.

5 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

5.1 Fördernde Mitglieder

- (1) Wer jährlich einen Beitrag spendet, wird als förderndes Mitglied geführt.
- (2) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, die ihnen beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins eingeräumten Vergünstigungen zu beanspruchen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit bei allen Vereinsaufgaben berechtigt, unter Beachtung der vom Vorstand des Vereins sowie weiteren zuständigen Personen, Stellen und Behörden erlassenen Vorschriften bzw. Vorgaben.

5.2 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird durch Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter einberufen und geleitet („Versammlungsleiter“).
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Email, alternativ auf dem Postweg an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt genannte Adresse. Die Einladung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung verschickt.
- (3) Besteht die Absicht, den Verein aufzulösen, so ist dies in der Tagesordnung als gesonderter Punkt mitzuteilen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstands einberufen werden oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 30% der aktiven Mitglieder.

6.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die

- Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von Kassenprüfern
- Wahl des Vorstandes
- Vornahme von Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von aktiven Mitgliedern.

6.3 Stellen von Anträgen

(1) Anträge von aktiven Mitgliedern müssen schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.

(2) Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Anträge dieser Art müssen daher mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

6.4 Beschlussfassung und Protokolle

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, falls mindestens fünf aktive Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands gelten als aktive Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Änderungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn hierfür gleichzeitig eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung und eine einfache Mehrheit des Vorstands vorliegt.

(4) Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter ernannt. Protokollführer und Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterzeichnen.

7 Vorstand

7.1 Mitglieder des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie ggf. einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Rolle des Schatzmeisters wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand benannten aktiven Mitglied wahrgenommen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mitglieder im Vorstand können nur volljährige natürliche Personen sein, die aktives Vereinsmitglied sind.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der Vereinsgründung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt und in einer Geschäftsordnung festgehalten.

(4) Mitglied im Vorstand kann nicht sein, wer vertretungsberechtigte Person oder Betriebsleiter (oder deren Stellvertreter) eines mit dem Verein in geschäftlicher Verbindung stehenden Eisenbahnverkehrsunternehmens ist.

(5) Die Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit unter Stichentscheid des Vorstandsvorsitzenden getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Die zur Geschäftsbesorgung nach den Umständen erforderlichen Aufwendungen werden gegen Nachweis abgegolten.

7.2 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder den Kassenprüfern zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand schließt im Namen des Vereins Geschäfte und Darlehensverträge ab. Dabei bedürfen im Innenverhältnis all jene Abschlüsse eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit, die den Verein mit mehr als 5% seiner Bilanzsumme oder mit mehr als 5.000 Euro belasten bzw. über mehr als ein Geschäftsjahr binden.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die im Rahmen der Vereinszwecke liegen. Die Vorstände haben Einzelvertretungsberechtigung.

7.3 Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand hat seine Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen, die Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen transparent zu führen und auf die Erhaltung bzw. Mehrung des Vereinsvermögens zu achten.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(3) Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über alle wesentlichen Vorkommnisse und gibt der Mitgliederversammlung auf Verlangen Auskunft über den Stand der Geschäfte.

7.4 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

(1) Der Vorstand kann Weisungen an die Vereinsmitglieder erlassen, die von diesen einzuhalten sind. Die Weisungen müssen mit den Vereinszielen in Einklang stehen und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

7.5 Erlöschen der Mitgliedschaft im Vorstand

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds oder nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Amt, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied dazu verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist einen geeigneten Nachfolger kommissarisch zu benennen, der die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen vom Vorstand vorgeschlagenen Nachfolger.

8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Finanzverwaltung des Vereins überwachen. Die für die Geschäftsführung Verantwortlichen haben auf Verlangen den Mitgliedern Einsicht in die Buchführung zu gewähren. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung am Ende des Geschäftsjahrs und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

9Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung „Eisenbahnstiftung Joachim Schmidt“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.